

## Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für kommunale Sportstätten Dresden (Richtlinie Namensgebung kommunale Sportstätten)

### Inhaltsübersicht:

Präambel .....	1
1. Geltungsbereich .....	1
2. Grundsätze .....	1
3. Verfahren.....	2
4. Schlussbestimmung.....	3

### Präambel

Sportstätten müssen keinen Namen tragen, können aber individuelle Namen erhalten. Namen geben einer Sportstätte eine Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Sportlerinnen und Sportler, für Vereine, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie das lokale Umfeld.

Angestrebt wird die Benennung von Sportstätten nach Dresdner Sportlerinnen und Sportlern mit herausragenden internationalen sportlichen Leistungen und Erfolgen. Möglich sind aber ebenso ein territorialer, historischer, traditioneller oder ein wirtschaftlicher Bezug. Die Personennamen sollen hierbei eine Vorbildfunktion erfüllen.

Mit der nachfolgenden Richtlinie definiert die Landeshauptstadt Dresden ihren Anspruch und die Verfahrensweise an die Namensgebung für kommunale Sportstätten. Diese Richtlinie gilt nicht für Sponsoringvereinbarungen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Namensgebung.

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für kommunale Sportstätten, welche durch die Landeshauptstadt Dresden betrieben werden.

### 2. Grundsätze

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte aus § 12 BGB zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

Kriterien bei der Namenswahl sind insbesondere die Güte der sportlichen Erfolge von Sportlerinnen, Sportlern oder Trainerinnen und Trainern sowie deren Bezug zur Landeshauptstadt Dresden, ihre Vorbildfunktion und ihr soziales oder anderweitiges Engagement zum Wohle der Allgemeinheit.

Ferner kann eine Sportstätte auch nach weiteren Kriterien, wie territorialem, historischem, traditionellem, lokalem oder wirtschaftlichem Bezug benannt werden.

Es dürfen keine Namen gewählt werden, die Beteiligte oder Dritte herabsetzen oder verunglimpfen, die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen, die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

### 3. Verfahren

- 3.1 Die Anregung für den Eigennamen kann von den Stadtratsfraktionen, dem jeweils zuständigen Stadtbezirksbeirat, dem jeweils zuständigen Ortschaftsrat, von den, mit der Sportstätte verbundenen Vereinen oder von der Stadtverwaltung Dresden ausgehen.
- 3.2 Der Vorschlag ist dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden schriftlich per Post oder E-Mail mit folgenden Inhalten bzw. Anlagen einzureichen:
  - mehrheitliche Zustimmung der Hauptnutzer/-innen<sup>1</sup> zum vorgeschlagenen Namen (einfache Mehrheit, Stimmen gleichberechtigt pro Nutzer/-innen)
  - ausführliche Vita (bei Personen)
  - aussagekräftige Begründung
  - Stellungnahme des Stadtsportbundes zum Namensvorschlag
- 3.3 Für die Namensvorschläge ist durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden beim Bundesarchiv und gegebenenfalls anderen gleichartigen Institutionen (zum Beispiel Dresdner Stadtarchiv), eine Vergangenheitsprüfung vorzunehmen, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:
  - kriminelle bzw. strafrechtlich relevante Verwicklungen
  - NS-Vergangenheit, Aktivitäten / Verhältnis zur NSDAP und angegliederter Organisationen
  - DDR-Vergangenheit, Aktivitäten / Verhältnis zur SED und Staatssicherheit
  - Dopingvergehen
- 3.4 Entspricht der Vorschlag der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für kommunale Sportstätten“, wird er dem Stadtbezirksbeirat oder dem Ortschaftsrat, auf dessen Gebiet sich die betreffende Sportstätte befindet, zur beratenden Beschlussfassung übergeben. Die Beteiligung kann entfallen, wenn der Vorschlag von diesem Gremium ausgegangen ist. Der Vorschlag wird anschließend mit dem Votum des Gremiums der örtlichen Ebene und den Prüfergebnissen gemäß Punkt 3.3 dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) zur Entscheidung vorgelegt, soweit sich nicht gesetzlich (insbesondere Sächsische Gemeindeordnung) beziehungsweise satzungsgemäß eine andere Zuständigkeit ergibt.

- 3.5 Liegt für mehrere Sportstätten gleichzeitig ein Vorschlag auf ein und denselben Namen vor, entscheidet der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden), welche Sportstätte den Namen tragen darf.
- 3.6 Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Standortes erlischt auch der Eigenname.

#### 4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, Datum

Unterschrift

<sup>1</sup> Hauptnutzer: Sportverein- oder Sportverband, der die Sportstätte seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung (außer Unterbrechungen aufgrund Baumaßnahmen, höherer Gewalt oder ähnlichen Umständen), mit einem regelmäßigen, wöchentlichen Umfang von mind. 450 Minuten (5 Trainingseinheiten à 90 Minuten) nutzt.